

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Mit E-Mail:  
e-recht@bmf.gv.at

## VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter:  
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER  
Mag. Dr. Inez BUCHER  
Tel.: +43 1 52152 302943  
E-Mail:  
Franz.KOPPENSTEINER@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:  
BMF-010000/0036-IV/1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### II. Inhaltliche Bemerkungen

#### ***Zu Art. 1 (Erlassung eines Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge):***

##### Zu § 4:

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, aus welchen Gründen die Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG bei anderen Versicherungsträgern als der

Österreichische Gesundheitskasse nicht von der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge gemäß § 4 des Entwurfs umfasst sein soll (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979, wonach Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit der Verfassung, insbesondere mit dem Gleichheitssatz zweifelhaft sein könnte, im Einzelnen zu begründen wären).

#### Zu § 5:

In § 5 Abs. 2 des Entwurfs wird vorgesehen, dass der Prüfdienst u.a. auf begründete Anforderung der Österreichischen Gesundheitskasse allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen durchzuführen hat, „wenn dies für die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens nach Lage des Falles erforderlich und zweckmäßig ist.“

Nach Ansicht des Verfassungsdiensts erscheint es erforderlich, dass im Falle der geplanten Übertragung von Prüfaufgaben im Bereich der Sozialversicherung an Organe der Finanzverwaltung der Österreichischen Gesundheitskasse weiterhin eine ausreichende Ingerenz auf den Prüfdienst zukommt, da die Gesundheitskasse für die Einhebung der Beiträge weiterhin zuständig ist. Es wird daher empfohlen, den letztgenannten Satzteil des § 5 Abs. 2 (...)“ zu streichen. Was das Erfordernis der „begründeten Anforderung“ betrifft, sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass damit keine prohibitive Schranke für die Kontrolle der Beitragseinhaltung durch den Selbstverwaltungskörper erzielt wird.

#### Zu § 10:

Nach dem letzten Satz des § 10 Abs. 2 kann u.a. die Österreichische Gesundheitskasse von den Sachverhaltsfeststellungen des Prüfdienstes nur dann abweichen, wenn ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen (vgl. die Anmerkung zu § 5 Abs. 2).

#### Zu § 11:

Nach § 11 ist u.a. die Österreichische Gesundheitskasse in begründeten Einzelfällen berechtigt eine Sozialversicherungsprüfung anzuregen. Es wird angeregt, zumindest auf das Wort „begründeten“ zu verzichten.

Weiters sollte das Verhältnis zwischen dem Anregungsrecht des § 11 und dem § 5 Abs. 1 – dieser regelt die Durchführung allgemeiner Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen auf Anforderung u.a. der Österreichischen Gesundheitskasse – näher präzisiert werden.

#### Zu § 12:

§ 12 Abs. 3 normiert, dass dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge alle bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen sind. In diesem Zusammenhang sollte die datenschutzrechtliche Rollenverteilung – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden. Insbesondere wäre klarzustellen, ob dem Prüfdienst die Rolle des Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zukommt. Weiters wird angeregt, den verwendeten Begriff

„bedeutsam“ durch den im Sinne der datenschutzrechtlichen Terminologie üblichen Begriff „erforderlich“ oder „notwendig“ zu ersetzen.

Nach dem vorgeschlagenen letzten Satz sind Daten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt werden, möglichst rasch zu löschen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die allgemeine Löschungsverpflichtung im Hinblick auf nicht mehr benötigte personenbezogene Daten grundsätzlich bereits aus der DSGVO ergibt; allfällige Beschränkungen wären entsprechend den Vorgaben des Art. 23 DSGVO auszugestalten.

#### Zu § 14:

§ 14 sieht eine Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten durch den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge u.a. auch dann vor, wenn dies „sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihm übertragen wurden, erforderlich ist.“ Es erscheint unklar, welche Aufgaben davon umfasst sind und welche Datenarten zur Erfüllung dieser Aufgaben verarbeitet werden sollen. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung wäre iSd § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG sowie Art. 6 Abs. 3 DSGVO zu präzisieren.

#### Zu § 15:

Nach Abs. 1 letzter Satz kann die Zuweisung von – näher umschriebenen – Bediensteten der Österreichischen Gesundheitskasse zur Dienstleistung im Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge aus wichtigen, in der Person des Bediensteten gelegenen Gründen unterbleiben oder beendet werden. Es sollte näher erläutert werden, wem ein solches Entscheidungsrecht zukommen soll. Auch das Verhältnis dieser Bestimmung zu Abs. 7, wonach die Zuweisung individueller Bediensteter gemäß Abs. 1 vom Bund aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet werden kann, sollte erläutert werden.

#### Zu § 17:

Nach den Erläuterungen besteht im Falle der Nichtherstellung des Einvernehmens gemäß § 15 Abs. 3 (gemeint ist wohl Abs. 4) kein Kostenersatz. Aus dem Gesetzestext erscheint dies nicht ausdrücklich ableitbar.

#### Zu § 20:

Nach § 20 sind die Sozialversicherungsanstalten in Form der Gebietskrankenkassen bzw. die Österreichische Gesundheitskasse verpflichtet, bis 31. Dezember 2021 für eine einheitliche Anwendung ihrer Dienstordnungen zu sorgen. Diese Bestimmung erscheint in ihrer Reichweite unklar. Die Erläuterungen wie auch der Umstand, dass eine solche Regelung im Gesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge geschaffen werden soll, legen nahe, dass für den Bund wohl nur hinsichtlich der zugewiesenen Bediensteten, die offenbar auch nur der

Dienstordnung A unterliegen, ein Bedarf einer solcher einheitlichen Anwendung zu bestehen scheint. Der Wortsinn des § 20 sollte daher entsprechend angepasst werden.

#### Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen (Allgemeiner Teil) führen aus, dass die Beitragsprüfung „nicht im überwiegenden, schon gar nicht im ausschließlichen gemeinsamen Interesse der im sonstigen Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen liegt, sondern daran auch der Staat als Letzterverantwortlicher für die Erledigung der einem sonstigen Selbstverwaltungskörper übertragenen Aufgaben ein ganz entscheidendes Interesse hat. Folglich gehört die Beitragsprüfung nicht zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs gemäß Art. 120a Abs. 1 B-VG“. Nach Ansicht des Verfassungsdiensts erscheint es jedoch evident, dass die Beitragsprüfung bei Selbstverwaltungskörpern die Kriterien des Art. 120a B-VG für den eigenen Wirkungsbereich erfüllen kann (vgl. etwa die Beitragsfestsetzung und Einhebung von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen). Andernfalls wäre wohl die geltende Rechtslage in diesem Bereich als verfassungswidrig anzusehen (vgl. die Bezeichnungspflicht und erforderliche Weisungsbindung für den übertragenen Wirkungsbereich gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG). Auch soll die Beitragseinhebung ja offenbar (vorerst) weiterhin im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden und nur die Sozialversicherungsprüfung (als ein Teilbereich des Beitragswesens) auf Organe der Finanzverwaltung übergehen. Die zitierte Passage in den Erläuterungen sollte daher im Zuge der Erstellung des Entwurfs einer Regierungsvorlage noch überarbeitet werden.

Auch die Angaben in den Erläuterungen zur Kompetenzgrundlage sollten weiter präzisiert werden. So kann die Bezugnahme auf das „Vertragsversicherungswesen“ entfallen (allenfalls auch die Zitierung des „Monopolwesens“). Im Hinblick auf die personalrechtlichen Bestimmungen im Entwurf scheint zudem auch der Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) einschlägig.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

Der Titel „Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung“ erscheint als Titel eines Sammelgesetzes sehr lang. Sofern ein solcher Titel überhaupt für nötig erachtet wird, wird angeregt, einen prägnanten Kurztitel zu erwägen. Weiters ist die Abkürzung „ZPFSG“ nur schwerprechbar (ev. könnte es mit Kurztitel und Abkürzung lauten: Prüfungsorganisationen-Zusammenführungsgesetz – PZG)

***Zu Art. 1 (Erlassung eines Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge):***

**Zu § 6:**

Wegen der besseren Zitierbarkeit wird empfohlen, die Z 1 in Buchstaben und nicht mit einförmigen Aufzählungsweisen – wie mit Spiegelstrichen – zu untergliedern (vgl. auch LRL 113 und Pkt. 2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien).

**Zu § 9:**

Aus systematischen Gründen scheint es zweckmäßiger, den Text des Abs. 5 (Zuständigkeit für den Beschluss und Inhalt der Geschäftsordnung) vor Abs. 4 (Quoren für den Beschluss der Geschäftsordnung) anzuordnen.

**Zu § 15:**

Die in § 15 Abs. 1 Z 1 verwendete Abkürzung „GPLA“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

**Zu § 18:**

In § 18 Abs. 1 erster Satz sollte sprachlich präziser auf die „Beendigung der Zuweisung eines gemäß § 15 Abs. 1 zugewiesenen Bediensteten“ statt auf „die Beendigung eines gemäß § 15 Abs. 1 zugewiesenen Bediensteten“ abgestellt werden.

**Zu § 22:**

Die in § 22 vorgesehene Begriffsdefinition sollte aus systematischen Erwägungen vorgezogen werden (zB in § 5).

***Zu Art. 2 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993):***

**Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1):**

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

***Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):***

Dem vorgeschlagenen § 41a Abs. 1 wären noch die entsprechenden E-Recht-Formatvorlagen nach den Layout-Richtlinien zuzuweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 15. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt